

Ihrer Churf. Durchl. zu Sachsen etc. etc. Mandat wegen des Verkaufs und der Stempelung derer Calender in Dero gesammten Landen.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen etc. des H. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst etc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Wasmothen uns wiederholte gemeinde Anzoige geschehen, daß, obwohl wegen des Calenderwesens in unsern Landen verschiedne Mandata und Generalla erlangen insonderheit aber, nachdem vermdat Mandats vom 13 Sept. 1708 die vorher verbotene gewesene Einfuhr- und Verkaufung derer außerhalb Landes gedruckten Calender, um auch hierunter das freye Commercium nicht zu hindern, hinwieder verstatet, und nur ein gewisses Stempelgeld auf sämtliche auß- und inländische Calender gelegt sey, durch das unterm 21 Julius 1718 emanirte Patent die Füh- und Verkaufung sowohl, als der Gebrauch ungestempelter Calender nach rücklich und bey namhafter Strafe gänzlich untersaget, auch, daß alle und jede für pässlich zu schrende Calender auf dem Titulblatte mit einem besonders darzu gefertigten, von rother Farbe aufgedruckten Stempel bezeichnet seyn solien, verordnet worden, dennoch zeithero häufige Controversionen und Unterschleife auf mancher ey Weise vorgegangen, so ar, daß unter andern einige Fremde oder sogenannte Hausirer mit falschem Stempel bedruckte Calender eingeschleppt und verkauft, inoleichen der Calenderverleger eigenem Ansehen nach, die mehresten Käufer ungestempelte Calender zu kaufen verlanget, und, wenn sie solche erhalten, sofort die Titulblätter davon halb oder ganz damit der Unterschleif nicht entdeckt werden könnte, abgerissen haben. Wann Wir aber solchen strafbaren Besinnen, Mißräuchen und Defraudationen, wodurch Unser das bey versirendes Interesse verkürzet wird, gesteuert, solche abgestellet, und sonderlich lest angezogenes Patent vom 21 Julii 1718 stracklich beobachtet wissen wollen; Als wiederholen, erneuern und erläutern Wir selbiges, und befehlen hierdurch so gnädig als ernstlich, daß

- §. 1. Sämtliche in Chursächsischen Landen zu debittrende in- und ausländische Calender sollen zweymal, einmal auf dem Titulblatt des Calenders, und das zweytemal, auf dem Platt, wo sich der Monat Decemboer schlieset, roth und nicht schwarz gestempelt, und deshalb nach Leipzig, allwo solche Porto frey hin und zurück passiren, an dasigen Treysbeamten ein-rendet werden.
  - §. 2. Von jedem Duzend in Octavo soll 6 gl. in Quarto 4 gl. in 12. 3 gl. in 16. 2 gl. in 32. 1 gl. 6 pf. in 64. 1 gl. von jedem Buch Blättchen 4 gl. und von jedem Stück Comtoir-Calender 6 pf. eingeschickt und erleget, über dieses aber an Generalacc inlandisch Calendern nur die Handlungsaccise derer Händler, da hingegen von fremden Calendern ohne Unterschleif, statt der bisherigen 2 gl. 6 pf. per Tzaler, ein Groschen vom Stück entrichtet werden.
  - §. 3. Wenn jemand ungestempelte Calender verkauft oder kauft, soll außer deren Confiscation sowohl Käufer als Verkäufer um Einen Thaler von jedem Stück bestrafet werden.
  - §. 4. Besonders werden die Calenderdrucker und Verleger, so aus der ersten Hand verkaufen, bey gleichmäßiger Strafe verwarnet, denen inländischen Käufern nicht frey zu stellen, ob sie gestempelte oder ungestempelte Calender kaufen wollen.
  - §. 5. Ehe die Calender mit dem Impoststempel roth bezeichnet, sollen solche bey denen General-Accis-Einnehmern zu Vermeidung Mißbrauchs nicht schwarz gestempelt werden; es soll auch ein Calender, so nicht mit dem gewöhnlichen Impoststempel an den obbesagten Stellen desselben roth bezeichnet ist, im geringsten passiren.
  - §. 6. Niemand als denen Buchdruckern und Buchbindern in Städten wird der Calenderhandel gestattet und dagegen solcher denen Hausirern, Rahm- und Guttenträmern die Debitirung aller und jeder Calender bey Confiscation von derer selbst und Fünf Thaler Strafe, oder, nach Befinden, Gefängniß und anderer nachdrücklichen Bestrafung hiermit gänzlich untersaget und verboten wird.
  - §. 7. Ueber die verbotene Einfuhr- und Verkaufung ungestempelter Calender überhaupt sollen sämtliche Beamte, Rätthe in Städten, und übrige Gerichtsobriakeiten ein wachsames Auge führen.
  - §. 8. Künftig soll auf die Calender, so nicht wirklich in Leipzig gedruckt, das Wort Leipziger Calender, oder Leipzig keinesweges weiter, bey Strafe der Confiscation gesetzt werden; auch sollen denen Calenderdruckern, Verlegern oder Händlern, wenn ihnen von denen behörig gestempelten Calendern einige liegen bleiben, bey Ablauf jeden Jahres, gegen Einsendung derer unverkauft gebliebenen Calender des vorherigen Jahres, so viel andere neue Calender auf das künftige Jahr frey passiren und gestempelt, die alten hingegen in der Calender-Expedition cassiret werden.
  - §. 9. Wegen des Handels in denen Leipziger- und Naumburger Messen, bleibet es bey bisheriger Verfassung ohngeändert.
- Zu mehrern Urkund dessen haben Wir dieses Mandat eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Chur-Secret besdrucken lassen; So geschehen und geben zu Dresden, am 30. Octob. Anno 1773.

Friedrich August. (L. S.)

Christian Gottself Freyherr von Gutschmidt.

Christian August Menius.